

Tit. 13.7.8 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 13 – Meldeverfahren -> Tit. 13.7 – Gegenseitige Unterstützung der Künstlersozialkasse und der Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.7.8 RdSchr. 96a – Wehrdienst und Zivildienst

Im Falle der Ableistung von Wehrdienst im Sinne des WPfIG oder von Zivildienst nach den Vorschriften des ZDG und des damit verbundenen Erhalts der Mitgliedschaft nach § 193 Abs. 2 bis 4 SGB V teilt die Krankenkasse der Künstlersozialkasse den Beginn und[,] soweit möglich[,] das voraussichtliche Ende formlos[,] z. B. durch Übersendung einer Kopie des Einberufungsbescheides[,] mit.